

Nr.		Seite
49. 8. VI. 88 IVa ZR 57/87	a) Die Pflicht zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 259 Abs. 2 BGB im Rahmen eines Auftragsverhältnisses geht auf den Erben des Beauftragten über. b) Räumt der Erbe des Beauftragten durch eigene Ergänzungen und Berichtigungen alle Mängel der Abrechnung des Erblassers von sich aus vor der Verurteilung zur Offenbarungsversicherung aus, dann kann dadurch entsprechend dem Rechtsgedanken des § 259 Abs. 3 BGB der Anspruch auf die eidesstattliche Versicherung nachträglich wieder entfallen. ....	369
50. 13. VI. 88 II ZR 324/87	a) Durch Nr. 1 Abs. 5 AGB Sparkassen wird ein einheitlicher Zeitpunkt für die Wirksamkeit der Belastungsbuchung und damit für die Einlösung eines Schecks beim Scheckinkasso festgelegt und zwar unabhängig davon, ob eine Vor- oder eine Nachdisposition stattfindet. b) Art. 32 Abs. 1 ScheckG ist abdingbar. Die Bank kann sich deshalb dem Aussteller gegenüber vertraglich verpflichten, einen Scheckwiderruf auch vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten. c) Der Scheckvertrag, der in der Regel mit dem Abschluß des Girovertrages zustandekommt, ist dahin auszulegen, daß die Verpflichtung der bezogenen Bank zur Beachtung einer Schecksperre im Zweifel konkludent als Nebenpflicht des Scheckvertrags vereinbart ist. Zur Konkretisierung dieser Verpflichtung genügt der (einseitige) Widerruf des Ausstellers gegenüber der Bank. d) Nr. 10 Satz 1 der Scheckbedingungen, wonach das bezogene Institut berechtigt, aber – soweit rechtlich zulässig – nicht verpflichtet ist, den Widerruf eines Schecks (Schecksperre) vor Ablauf der Vorlegungsfrist zu beachten, verstößt gegen § 9 Abs. 1 AGBG und ist unwirksam. .	374
51. 15. VI. 88 I ZR 51/87	a) Zur Frage der Irreführung des Verkehrs durch die Bezeichnungen »Fachkrankenhaus« bzw. »Fachkrankenhaus für Psychosomatik und Durchblutungserkrankungen«. b) Das Verbot des § 12 Abs. 2 Satz 1 HWG erstreckt sich nicht auf die Werbung eines Krankenhauses mit der Indikation »Durchblutungserkrankungen«, ohne daß es darauf ankommt, ob in dieser Werbung der Name des ärztlichen Leiters genannt wird. (»Fachkrankenhaus«) .....	384
52. 15. VI. 88 VIII ZR 316/87	Sagt der Lieferant eines Leasinggegenstandes (hier: EDV-Anlage) dem am Erwerb interessierten Leasingnehmer zu, nach Ablauf der Vertragsdauer eines – vom Lieferanten vermittelten – Finanzierungsleasingvertrages könne er das Leasingobjekt von ihm erwerben, und ermöglicht der Leasinggeber das dadurch, daß er dem Lieferanten ein Rückkaufsrecht einräumt, so handelt es sich bei dem Leasingvertrag um ein Umgehungsgeschäft gemäß § 6 AbzG. ....	392

# INHALT

Nr.		Seite
45. 28. IV. 88 III ZR 57/87	Kommt ein Darlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Bankkreditvertrag in Verzug, so kann die Bank der abstrakten Berechnung ihres Verzugsschadens die zur Zeit des Verzugs marktüblichen Bruttosollzinsen zugrundelegen, und zwar nach einem Durchschnittszinssatz, der sich nach der Zusammensetzung ihres gesamten Aktivkreditgeschäfts richtet. Anstelle dieses Verzögerungsschadens kann die Bank Weiterzahlung der Vertragszinsen verlangen, wenn der Darlehensnehmer bei von ihm verschuldeter vorzeitiger Fälligkeit mit seiner Rückzahlungsverpflichtung in Verzug kommt. Dieser Zinsanspruch bezieht sich jedoch nur auf das Darlehenskapital und endet spätestens im Zeitpunkt der vertraglich vorgesehenen Fälligkeit oder zum nächsten Kündigungstermin nach § 247 BGB a. F. oder § 609 a BGB n. F. ....	337
46. 16. V. 88 II ZR 375/87	Läßt der Gläubiger des Gesellschafters einer GmbH dessen Geschäftsanteil pfänden, nachdem der Gesellschafter den Anspruch auf die Abfindung oder das Auseinandersetzungsguthaben einem Dritten abgetreten hat, und ziehen nunmehr die Gesellschafter den Geschäftsanteil des Vollstreckungsschuldners ein, so erwirbt der Dritte den an die Stelle des Anteils tretenden Abfindungsanspruch belastet mit dem Pfändungspfandrecht .....	351
47. 7. VI. 88 IX ZR 144/87	Auch im Anfechtungsrecht ist die Frage des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Rechtshandlung des Schuldners und der Vereitelung der Zwangsvollstreckung aufgrund des realen Geschehens zu beurteilen. Nur gedachte Geschehensabläufe können die Kausalität einer realen Ursache nicht beseitigen. ....	356
48. 8. VI. 88 I ARZ 388/88	a) Bei der Entscheidung eines nicht die örtliche Zuständigkeit betreffenden negativen Kompetenzkonflikts zweier Gerichte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist § 36 Nr. 6 ZPO entsprechend anwendbar. b) Gehört zum Nachlaß ein im Geltungsbereich der Höfeordnung gelegener Hof, so ist auch für die Erteilung eines Erbscheins über das hoffreie Vermögen nicht das Nachlaßgericht, sondern das Landwirtschaftsgericht zuständig. ....	363

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---

ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

104. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN